

Gemeinde Rangendingen
Zollernalbkreis

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund der §§ 4, 11, 19 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), des § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG), der §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 und 18a des Feuerwehrgesetzes, und des § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Rangendingen am 02.07.2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 28.10.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 7.500,-- Euro im Einzelfall,

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500,-- Euro im Einzelfall,

2.3 die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von

2.3.1 Angestellten, ausgenommen leitende Angestellte, und Arbeitern innerhalb des durch den Stellenplan vorgegebenen Rahmens oder der durch Besoldungs- bzw. Tarifrecht geltenden Bestimmungen,

2.3.2 Aushilfskräften, Dienstanfängern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500,-- Euro im Einzelfall,

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,-- Euro,

2.7 der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,-- Euro beträgt,

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 7.500,-- Euro,

2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000,-- Euro im Einzelfall, sowie der Verkauf von Nutz- und Brennholz in unbeschränkter Höhe,

2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und im Bau- und Verwaltungsausschuss,

2.12 die Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 54 und 55 LBO, soweit nicht der Gemeinderat oder nach § 7 der Bau- und Verwaltungsausschuss zuständig ist,

2.13 die Erteilung des Einvernehmens zu Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BauGB),

2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.“

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 18.07.1990 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme:

bis zu 2 Std.	12,-- Euro
von mehr als 2 bis zu 4 Std.	25,-- Euro
von mehr als 4 bis zu 8 Std.	33,-- Euro
von mehr als 8 Std.	42,-- Euro.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinderäte und die Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld

- a) bei Sitzungen und Besprechungen bis 18.00 Uhr je Stunde 8,-- Euro
- b) bei Sitzungen und Besprechungen nach 18.00 Uhr bis zu 2 Stunden 10,-- Euro je Sitzung
- c) bei Sitzungen und Besprechungen nach 18.00 Uhr über 2 Stunden 15,-- Euro je Sitzung.“

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

- a) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Bietenhausen 373,-- Euro
- b) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Höfendorf 685,-- Euro.“

Artikel 3

Änderung der polizeilichen Umweltschutzverordnung

Die polizeiliche Umweltschutzverordnung in der Fassung vom 02.11.1999 wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 4

Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Mehrzweckhalle Rangendingen

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Mehrzweckhalle Rangendingen in der Fassung vom 30.11.1993 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren betragen pro Veranstaltungstag für

- | | |
|--|-------------|
| a) die Halle 21 m x 45 m | 130,-- Euro |
| b) die Bühne | 25,-- Euro |
| c) den Schrankraum und die Küchenbenutzung | 25,-- Euro |
| d) die Nebenräume bei Barbenutzung | 25,-- Euro |

- e) die Reinigung der Halle 40,-- Euro
- f) die Lautsprecheranlage 10,-- Euro
- g) Strom, Heizung, Wasser, Abfallbeseitigung nach tatsächlichen Werten
- h) für Hausmeister 50 % des Arbeitgeberaufwandes

Dauert eine Veranstaltung mehrere Tage hintereinander, wird für jeden weiteren Veranstaltungstag eine Gebühr in Höhe von 50 % der Gebühren nach den Buchstaben a) bis f) erhoben.“

Artikel 5

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 29.11.1993 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Geräts (§ 2 Abs. 1)

- 1. mit Gewinnmöglichkeit 40,-- Euro
- 2. ohne Gewinnmöglichkeit 30,-- Euro

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.“

2. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 2) 90,-- Euro je zugelassenem Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit. Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerberechtlichen Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 33d oder § 60a Abs. 2 der Gewerbeordnung.“

Artikel 6

Änderung der Feuerwehrsatzung

Die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 26.03.1990 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 50,-- Euro ahnden. - § 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz“

Artikel 7

Änderung der Anlage zur Kostenordnung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rangendingen

Die Anlage zur Kostenordnung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rangendingen in der Fassung vom 14.05.1996 wird wie folgt geändert:

„Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rangendingen werden erhoben:

1. Personal

1.1 für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige je Stunde	13,-- Euro
1.2 Schmutzzulage je FW-Angehörigem und Stunde	2,-- Euro
1.3 bei Sicherheitswachdienst je FW-Angehörigem und Stunde	5,-- Euro

2. Fahrzeuge

2.1 Mannschaftstransportwagen	30,-- Euro je Einsatz	1,-- Euro je km
2.2 Tragkraftspritzenfahrzeug	40,-- Euro je Stunde	1,-- Euro je km
2.3 Löschgruppenfahrzeug (LF 16 TS)	60,-- Euro je Stunde	2,-- Euro je km

3. Geräte/Ausstattung

3.1 Schläuche

3.1.1 Druckschlauch (B,C,D)	10,-- Euro je Einsatz
3.1.2 Saugschlauch	10,-- Euro je Einsatz

3.2 Pumpen und Aggregate

3.2.1 Tragkraftspritze (TS)	30,-- Euro je Einsatz
3.2.2 Tauchpumpe	15,-- Euro je Einsatz
3.2.3 Überdrucklüfter „Tempest“	25,-- Euro je Einsatz
3.2.4 Motorsäge	25,-- Euro je Einsatz
3.2.5 Stromerzeuger	20,-- Euro je Einsatz
3.2.6 Öl- und Wassersauger	15,-- Euro je Einsatz

Zusätzlich wird je Einsatz der Zeitaufwand für Reinigung und Wartung entsprechend hinzugerechnet.

3.3 Sonstige Geräte

3.3.1 Preßluftatmer (ohne Maske)	25,-- Euro je Einsatz
3.3.2 Atemschutzmaske	12,-- Euro je Einsatz
3.3.3 Meßgeräte	12,-- Euro je Einsatz
zuzüglich Kosten für Verbrauchsmaterial	

4. Verbrauchsmaterial, Entsorgung

4.1 Verbrauchsmaterialien wie Ölbindemittel, Löschschaum, Wasser etc. werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag weiterberechnet.

4.2 Für Ölbindemittel werden zusätzlich je Gebinde Entsorgungskosten in Höhe von 5,-- Euro berechnet.

4.3 Soweit sonstige Kosten für die Entsorgung von Verbrauchsmaterialien anfallen, werden diese entsprechend dem tatsächlichen Aufwand weiterberechnet.

5. Sachschäden, Lohnfortzahlungsleistungen

5.1 Kosten für unbrauchbar gewordene Ausrüstungsgegenstände und Geräte bzw. deren Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

5.2 Kosten für die Reparatur von Ausrüstungsgegenständen entsprechend dem tatsächlichen Aufwand.

5.3 Kosten für von der Gemeinde Rangendingen zu ersetzenden Sachschäden aus Privateigentum der Feuerwehrangehörigen (§ 15 Feuerwehrgesetz) entsprechend dem tatsächlichen Aufwand für die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung.

5.4 Kosten für der Gemeinde Rangendingen an private Arbeitgeber erstattete Lohnfortzahlungskosten infolge einer durch den kostenpflichtigen Einsatz verursachten Arbeitsunfähigkeit eines Feuerwehrangehörigen entsprechend dem tatsächlichen Aufwand.

6. Insekteneinsätze

6.1 Bei Einsätzen aufgrund direkter Anfrage bei der Feuerwehr pauschal 60,-- Euro.

6.2 Bei Alarmierung durch die Leitstelle Zollernalb erfolgt die Berechnung entsprechend den unter Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Kosten.“

Artikel 8

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 26.11.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 66,-- Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 132,-- Euro. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.“

3. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.“

Artikel 9

Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung des Bürgerhauses Bietenhausen

Die Gebührensatzung über die Benutzung des Bürgerhauses Bietenhausen in der Fassung vom 16.05.1995 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren richten sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme und betragen für örtliche Vereine und Vereinigungen als Veranstalter sowie für Gemeindeeinwohner als Benutzer bei einer zeitlichen Inanspruchnahme für:

	bis zu 5 Stunden	über 5 Stunden
a) den Bürgersaal	35,-- Euro	50,-- Euro
b) Strom und Wasser pauschal	10,-- Euro	15,-- Euro
c) die Heizung – sofern benötigt – pauschal	20,-- Euro	30,-- Euro
d) die Küchen- oder Geschirrbenutzung	15,-- Euro	
e) die Benutzung der Lautsprechanlage	5,-- Euro	
f) die Bühnenbenutzung (ohne Lieferungen)	25,-- Euro	
g) die Inanspruchnahme von Gemeindebediensteten 50 % des Arbeitgeberaufwandes, bei Privatveranstaltungen der Arbeitgeberaufwand		

Dauert eine Veranstaltung mehrere Tage hintereinander, wird für jeden weiteren Veranstaltungstag eine Gebühr in Höhe von 50 % der Gebühren nach den Buchstaben a) und d) bis f) erhoben.

Die Gebühren nach den Buchstaben b) und c) werden für jeden weiteren Veranstaltungstag entsprechen Satz 1 erhoben. Bei Veranstaltungen von Privatpersonen wird auf die Gebühr nach Buchstabe a) ein Zuschlag in Höhe von 50 % erhoben.“

Artikel 10

Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung des Bürgerhauses Höfendorf

Die Gebührensatzung über die Benutzung des Bürgerhauses Höfendorf in der Fassung vom 28.11.1995 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren richten sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme und betragen für örtliche Vereine und Vereinigungen als Veranstalter sowie für Gemeindeeinwohner als Benutzer bei einer zeitlichen Inanspruchnahme für:

	bis zu 5 Stunden	über 5 Stunden
a) den Bürgersaal	35,-- Euro	50,-- Euro
b) Strom und Wasser pauschal	10,-- Euro	15,-- Euro
c) die Heizung – sofern benötigt – pauschal	20,-- Euro	30,-- Euro

- | | |
|---|------------|
| d) die Küchen- oder Geschirrbenutzung | 15,-- Euro |
| e) die Benutzung der Lautsprecheranlage | 5,-- Euro |
| f) die Bühnenbenutzung (ohne Lieferungen) | 25,-- Euro |
| g) die Inanspruchnahme von Gemeindebediensteten 50 % des Arbeitgebераufwandes, bei Privatveranstaltungen der Arbeitgebераufwand | |

Dauert eine Veranstaltung mehrere Tage hintereinander, wird für jeden weiteren Veranstaltungstag eine Gebühr in Höhe von 50 % der Gebühren nach den Buchstaben a) und d) bis f) erhoben.

Die Gebühren nach den Buchstaben b) und c) werden für jeden weiteren Veranstaltungstag entsprechen Satz 1 erhoben. Bei Veranstaltungen von Privatpersonen wird auf die Gebühr nach Buchstabe a) ein Zuschlag in Höhe von 50 % erhoben.“

Artikel 11

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Die Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 17.09.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 2,-- Euro bis 250,-- Euro zu erheben.“

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,-- Euro.“

3. Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	<u>Ablehnung</u> eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mind. 2,-- Euro
2	<u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u>	

	(§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	2,-- bis 250,-- Euro
3	<u>Anträge</u> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,-- bis 50,-- Euro
4	<u>Auskünfte</u> , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	2,-- bis 25,-- Euro
4a.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	0,5 v. Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 25,-- Euro
4a.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 4a.1
4a.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kennnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,-- Euro je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 25,-- Euro
5	<u>Befreiung</u> (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	3,-- bis 250,-- Euro
6	<u>Beglaubigungen, Bestätigungen</u> a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln b) von Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	2,-- bis 10,-- Euro 0,25 bis 2,50 Euro mind. 0,50 Euro
	ANMERKUNG: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber Aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	
7	<u>Bescheinigungen</u> Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,-- bis 15,-- Euro

8	<u>Besondere Verwaltungsgebühr</u> wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	25,-- bis 500,-- Euro
9	<u>Bestattungsrecht</u> a) Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG) b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)	3,-- bis 15,-- Euro 3,-- bis 5,-- Euro
10	<u>Feiertagsrecht</u> a) Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2 Feiertagesgesetz) b) Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11 Feiertagesgesetz) 1. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind 2. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	10,-- bis 25,-- Euro 25,-- bis 50,-- Euro 50,-- bis 75,-- Euro
11	<u>Fundsachen</u> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder a) bei Sachen bis zu 500,-- Euro b) bei Sachen über 500,-- Euro c) bei Tieren	2 % des Wertes, mind. jed. 2,-- Euro 2 % von 500,-- Euro und 1 % des Mehrwertes 2 % des Wertes, mind. jed. Unterbringungskosten
12	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art</u> soweit nichts anderes bestimmt ist	2,-- bis 250,-- Euro
13	<u>Giftschein</u> Erteilung eines Erlaubisscheines für den Erwerb von Gift	3,-- bis 25,-- Euro
14	<u>Gutachten (Augenschein)</u> Nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mind. jed. anfang. Std. der Inanspruchnahme 10,-- Euro
15	<u>Hinterlegungen</u> a) Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück - soweit nicht unter b) b) Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren	2,-- Euro 1 % des Wertes mind. 2,-- Euro

- c) Rückgabe von Urkunden nach a) je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt 2,-- Euro
- d) Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach b) je angefangenem Jahr der Hinterlegung 0,5 % des Wertes
mind. 2,-- Euro
- 16 Kirchenaustritt
für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person 5,-- bis 25,-- Euro
- 17 Lohnsteuerkarte
Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnst.karte 2,-- Euro
- 18 Melderecht
- a) Auskünfte aus dem Melderegister
1. einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG) 5,-- Euro
 - erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) 10,-- Euro
 2. Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person auf die sich die Auskunft erstreckt 2,-- Euro
- b) Datenübermittlung
1. Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG), an Hochschulen und andere öffentl. Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung (§ 20 LDSG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt 1,-- Euro
Die Erhebung der Gebühr unterbleibt, wenn diese im Einzelfall weniger als 10,-- Euro betragen würde.
 2. Datenübermittlungen nach Buchstabe a), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen werden 10 bis 2.500,-- Euro
- c) gestrichen
- d) Bescheinigungen der Meldebehörde
Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte. 3,-- Euro
- e) Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde 3,-- bis 50,-- Euro
- f) Gebührenfrei sind:
1. Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige
 2. Die Auskunft an den Betroffenen (§11 MG)
 3. Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters

19	<p><u>Rechtsbehelfe</u> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)</p> <p>a) wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat</p> <p>b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)</p>	<p>5,-- bis 150,-- Euro</p> <p>1/10 bis ½ der Gebühr nach a), mind. 2,-- Euro</p>
20	<p><u>Schreibgebühren</u></p> <p>a) hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentl. Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangener Seite DIN A 4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk</p> <p style="margin-left: 20px;">- in deutscher Sprache</p> <p style="margin-left: 20px;">- in fremder Sprache</p> <p>b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde</p> <p>c) Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben</p> <p style="margin-left: 20px;">1. bei einem Format bis DIN A 4 – je Seite</p> <p style="margin-left: 20px;">2. bei einem größeren Format als DIN A 4 – je Seite</p> <p>d) Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite</p> <p style="margin-left: 20px;">- Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu b) bis d) wird gesondert nach Ziffer 7 berechnet</p>	<p>2,-- Euro</p> <p>4,-- Euro</p> <p>2,-- Euro</p> <p>0,50 Euro</p> <p>1,-- Euro</p> <p>0,25 bis 0,50 Euro</p>
21	<p><u>Ausstellung eines Negativzeugnisses</u> gemäß § 24 Abs. 5 Bundesbaugesetz</p>	<p>gebührenfrei</p>
22	<p><u>Zurücknahme eines Antrags</u> (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)</p>	<p>1/10 bis ½</p>
23	<p>gestrichen</p>	
24	<p><u>Straßenrechtliche Sondernutzung</u> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße bzw. öffentl. Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus</p>	<p>10 bis 250,-- Euro</p>

Artikel 12

Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 21.03.1994 wird wie folgt geändert:

1. § 31 erhält folgende Fassung:

„Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt:

1. je Quadratmeter (qm) Nutzungsfläche (§ 27 Abs. 1) 2,17 Euro

2. je Quadratmeter (qm) Geschoßfläche (§27 Abs. 2) 2,98 Euro.“

2. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter (qm) 1,23 Euro.“

3. § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

Maximaldurchm. (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20	30 cbm/h
Nenndurchfluß (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15 cbm/h
Euro/Monat	1,53	2,05	3,07	4,60.“

4. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (cbm) Pauschalverbrauchs-
menge 1,23 Euro erhoben.“

5. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,34 Euro.“

Artikel 13

Änderung der Räum- und Streupflichtsatzung

Die Räum- und Streupflichtsatzung in der Fassung vom 18.12.1989 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 14

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften in der Fassung vom 28.08.1991 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Benutzungsgebühren für Asylbewerberunterkünfte (§ 1 Abs. 3) betragen je qm Wohnfläche und Kalendermonat 9,50 Euro.“

Artikel 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rangendingen, den 03.07.2001



Widmaier
- Bürgermeister -